

Höruper Sportclub e. V.

Mitglied des Deutschen Landessportverbandes Schleswig-Holstein e.V.

Höruper Sportclub e. V. 24980 Hörup

Bankkonto:
Raiffeisenbank 24980 Schafflund
Konto - Nr.: 658707
BLZ: 21563321

Hörup, den 16.09.1994

Vereinsatzung

In der Fassung vom 17.12.1974

Neu aufgesetzt in der Mitgliederversammlung am 16.09.1994

- § 1 - Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **Höruper Sportclub e. V.** und hat seinen Sitz in Hörup. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Flensburg eingetragen

- § 2 - Zweck

Der Verein hat den Zweck, den Sport zu pflegen und das Streben nach geistiger, körperlicher und sittlicher Entwicklung zu fördern, frei von allen politischen und religiösen Bindungen. Der Verein erstrebt keinen Gewinn, er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

Der Höruper SC besteht aus mehreren Sparten, die eigenständig ihre Sparten führen. Die Sparten des FC Hörup sind Rechtsnachfolger des FC Hörup im Höruper SC. Weitere Sparten können mit Zustimmung in der Mitgliederversammlung neu gegründet werden.

Das Sportlerheim des Höruper SC darf für soziale- und kulturelle Zwecke genutzt werden, wenn dadurch kein Gewinn für den Verein erstrebt wird. Einzelheiten regelt die Geschäfts-, Haus- und Nutzungsordnung.

- § 3 - Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

- § 4 - Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden. Bis zur Eintragung in die Mitgliederliste, sowie Zahlung der Beiträge, kann bis zur Aufnahme am Geschehen in allen Sparten teilgenommen werden. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren muß die Einwilligung der Eltern oder Erziehungsberechtigten vorliegen.

Die Aufnahme geschieht durch den Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

- § 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluß aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt schriftlich an den Vorstand drei Monate vor Schluß eines Kalenderjahrs.

1. Aus dem Verein wird ausgeschlossen, wer sich einer strafbaren Handlung schuldig macht, die ehrenunwürdig ist. Ferner kann ausgeschlossen werden, wer länger als ein halbes Jahr mit seinen Vereinsbeiträgen im Rückstand ist.

2. Mit zeitweisem Ausschluß aus dem Verein wird bestraft, wer

a) den Vereinsfrieden stört und sich unsportlich verhält,

b) gegen die Interessen des Vereins handelt oder gegen die Satzung verstößt.

Ein zeitweiser Ausschluß kann bis zu einem Jahr erfolgen.

Über den dauernden Ausschluß eines Mitgliedes beschließt der Vorstand. Der Auszuschließende ist vorher zu hören oder kann seine Ausführungen schriftlich dem Vorstand oder dem Vorsitzenden vortragen.

Der Beschluß über den Ausschluß eines Mitgliedes ist mit Begründung durch einen eingeschriebenen Brief zuzusenden. Gegen den Beschluß, über den dauernden Ausschluß, steht dem Ausgeschlossenem innerhalb acht Tagen nach Zustellung des Beschlusses, das Recht der Berufung zur Mitgliederversammlung zu.

Die Berufungsschrift ist an den Vorsitzenden zu richten.

Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung, ruhen die Rechte des Ausgeschlossenem. Sie ruhen auch beim zeitweisen Ausschluß.

Bei Austritt und Ausschluß aus dem Verein, erlischt jeder Anspruch auf Teilhabe am Vereinsvermögen.

- § 6 - Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und die Fälligkeit werden von der Mitgliedsversammlung festgelegt und in der Geschäftsordnung festgehalten.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

- § 7 - Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- der Vorstand,

- die Mitgliederversammlung.

- § 8 - Vorstand

Gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt im Sinne § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende mit einem weiteren Mitglied aus dem geschäftsführenden Ausschuß des Vorstands. Der geschäftsführende Ausschuß des Vorstands besteht aus dem:

1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzender, Schriftführer, Kassenwart und Jugendwart.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

a) dem Vorstand und deren Stellvertreter,

b) die Spartenleiter der einzelnen Sparten.

- § 9 - Aufgaben und Zuständigkeit

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung aufgeführt.

Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung muß 14 Tage vor dem Versammlungstermin erfolgen. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen mindestens 3 Tage vorher an den Vorstand gerichtet werden.

- § 10 - Wahl des Vorstands

Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der erweiterte Vorstand (die Spartenleiter) werden in ihren Sparten gewählt.

Der Vorstand wird auf die Dauer von einem bzw. zwei Jahren unter folgenden Bedingungen gewählt: in der selben Jahreshauptversammlung können höchstens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und zwei Vertreter gleichzeitig wie folgt zur Wahl stehen:

- a) gerader Jahreszahl: 1. Vorsitzender, 1. Schriftführer, 2. Kassenwart, 2. Jugendwart
- b) ungerader Jahreszahl: 2. Vorsitzender, 1. Kassenwart, 2. Schriftführer, 1. Jugendwart

Der Jugendwart und sein Stellvertreter werden in der Jugendversammlung gewählt.
Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

- § 11 - Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- § 12 - Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig:

1. Zur Wahl des Vorstands und dessen Vertreter, sowie über deren Enthebung und zur Wahl der Kassenprüfer,
2. Zur Abänderung und Ergänzung der Satzungen,
3. Ehrung von besonders verdienstvollen Mitgliedern,
4. Zur Prüfung des Rechenschaftsberichts, sowie Entlastung des Vorstands,
5. Zum An- und Verkauf, zur Verpfändung oder Verpachtung von Immobilienvermögen des Vereins, zur Aufnahme von Hypotheken und Darlehen,
6. Zur Beschlußfassung über Auflösung des Vereins,
7. Beschlußfassung der Beiträge,
8. Bestätigung des Jugendwarts.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens drei Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, kann eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. In der Einladung ist auf diese erleichternde Bedingung hinzuweisen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt; Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

- § 13 - Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

- § 14 - Rechnungsprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenwarte überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr von den gewählten Kassenprüfern zu erfolgen, über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

- § 15 - Auflösung des Vereins

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so daß die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweck durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hörup, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

- § 16 - Vereinszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Landessportverbandes Schleswig-Holstein e. V., sowie des Deutschen Schützenbundes e. V., des Deutschen Tennisverband e. V., des Deutschen Reiterverband e. V. und des Kreisfußballverband Schleswig-Flensburg. Er selbst und seine Mitglieder sind der Satzung dieser Verbände unterworfen.

- § 17 - Grundsätze für den Jugendbereich

Die Jugend des Vereins (Sportjugend) ist in der Jugendgemeinschaft zusammengeschlossen. Sie bezweckt die freiwillige, selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe. Die Jugendgemeinschaft führt und verwaltet sich im Rahmen des Gesamtkonzepts des Vereins selbständig.

Sie wird im Vorstand durch den von der Jugendgemeinschaft gewählten Jugendwart vertreten. Die Grundsätze für die Vereinsjugend sind in einer Jugendordnung festgelegt. Die Jugend des Vereins betreibt eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit, in der die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung öffentlicher Mittel sichergestellt ist.

- § 18 - Inkrafttreten

Die Vereinssatzung tritt nach der Mitgliederversammlung vom 16.09.1994 und der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Flensburg in Kraft.

Hörup, den 16.09.1994

Höruper Sportclub e. V.

Mitglied des Deutschen Landessportverbandes Schleswig-Holstein e.V.

Höruper Sportclub e. V. 24980 Hörup

Bankkonto:
Raiffeisenbank 24980 Schafflund
Konto - Nr.: 658707
BLZ: 21563321

Hörup, den 16.09.1994

Geschäftsordnung

- § 1 - Sparten

Folgende Sparten werden im Höruper SC geführt:

Schützen, Fußball, Tennis, Reiter, Tischtennis, Volleyball, Turnen, Badminton und Darten.

In den Sparten müssen Spartenleiter gewählt werden, die dann ihre Sparten eigenständig führen.

Die Spartenleiter sind gleichzeitig im erweiterten Vorstand Mitglieder. Sie dürfen keine Aufgaben im geschäftsführenden Ausschuß vom Vorstand wahrnehmen.

Spartenleiter müssen alle zwei Jahre in ihren Sparten neu gewählt werden.

Entstehen in einzelnen Sparten keine laufenden Kosten, so hat der Vorstand darüber zu entscheiden, ob hier die Kosten für einen Übungsleiter/in vom Verein übernommen werden.

- § 2 - Beiträge

Mitgliedsbeiträge:

aktive Familien	monatlich	20,- DM
aktive Einzelmitglieder ab 16 Jahren	monatlich	10,- DM
passive Mitglieder und aktive Kinder unter 16 Jahren	monatlich	5,- DM

Versicherungsbeiträge :

Erwachsene	jährlich	5,50 DM
Kinder	jährlich	3,50 DM

Die Beiträge werden im 1. Quartal jedes Jahres vom jeweiligen Konto eingezogen.

Wer ab den 01.05.1995 in den Verein eintritt, muß wenn er oder sie in die Sparte Tennis möchte, eine einmalige Zahlung von DM 50,- an den Verein entrichten. Passive Mitglieder haben Stimmrecht und bei Vereinsveranstaltungen Teilnahmerecht. Fördende Mitglieder können jederzeit vom Vorstand aufgenommen werden.

- § 3 - Ehrungen

Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Lebenszeit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte, wie die ordentlichen Mitglieder. Mitglieder die eine ununterbrochene Zeit von zwanzig oder mehr Mitgliedsjahren nachweisen, erhalten eine Auszeichnung mit Urkunde und zwar nach einer Mitgliedszeit von:

- | | |
|--------------|-----------|
| a) 20 Jahren | in Bronze |
| b) 25 Jahren | in Silber |
| c) 35 Jahren | in Gold |

Die geforderte Mitgliedszeit wird verkürzt von:

- a) um die Jahre, in denen das Mitglied im geschäftsführenden Vorstand und
- b) um die Hälfte der Jahre, in denen das Mitglied im erweiterten Vorstand tätig war.

Die Ernennung der Ehrenmitglieder und der Auszuzeichnenden, erfolgt durch den Vorstand.

- § 4 - Sportheim

Hauptverantwortlich für das Sportheim ist der geschäftsführende Vorstand.

Die Zeiteinteilung sowie die Öffnungszeiten regelt der erweiterte Vorstand und gibt diese durch Aushang bekannt. Für die Besetzung, Ausschank und Sauberkeit zu den Öffnungszeiten im Sportheim sind die jeweils eingesetzten Spartenleiter/innen verantwortlich. Der Einkauf für den Ausschank wird vom geschäftsführenden Vorstand geregelt.

Für gründliche Sauberkeit im Sportheim wird eine Putzhilfe angenommen, die aus dem Überschuß vom Ausschank bezahlt wird.

Die Haus- und Nutzungsordnung wird vom Vorstand ausgearbeitet und durch Aushang bekanntgegeben. Besucher und Benutzer des Sportheims haben sich nach dieser Ordnung zu richten, ansonsten werden sie aus dem Sportheim verwiesen.

- § 5 - Nutzung

Das Sportheim darf auch für gemeinnützliche Zwecke, d. h. zum Beispiel Jugend-, Bastel-, Seniorengruppe, Feuerwehr, usw. genutzt werden, wenn dadurch der sportliche Ablauf nicht gestört wird. Hierfür werden die Zeiten mit dem geschäftsführenden Vorstand festgesetzt und durch Aushang bekanntgegeben.

Hörup, den 16.09.1994

Höruper Sportclub e. V.

Mitglied des Deutschen Landessportverbandes Schleswig-Holstein e.V.

Höruper Sportclub e. V. 24980 Hörup

Bankkonto:
Raiffeisenbank 24980 Schafflund
Konto - Nr.: 658707
BLZ: 21563321

Hörup, den 16.09.1994

Jugendordnung

- § 1 - Name und Wesen

Die Höruper SC Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Kinder, Jugendlicher bis 21 Jahren und Jugendmitarbeiter, die dem Höruper SC angehören. Sie führt im Rahmen der Vereinssatzung ein Jugendleben nach eigener Ordnung.
Sie gibt sich diese Ordnung, die Bestandteil der Vereinssatzung ist, selbst.

- § 2 - Zweck und Aufgaben

Die Vereinsjugend strebt an, durch die Jugendarbeit den Jugendlichen eine sinnvolle Freizeitgestaltung zu ermöglichen, um in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zutreiben.
Sie soll zur Persönlichkeitsbildung beitragen, die Befähigung zum sozialen Verhalten fördern und durch Begegnungen mit anderen Gruppen die Bereitschaft zur Verständigung vertiefen.
Die Vereinsjugend unterstützt die Jugendarbeit der Abteilungen und Sparten des Höruper SC, und vertritt die gemeinsamen Interessen der Jugend des Höruper SC in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen.

- § 3 - Mitgliedschaft

Mitglieder der Vereinsjugend sind alle dem Verein angehörenden Kinder, Jugendlichen und Jugendmitarbeiter, sowie der von der Jugendversammlung gewählte Jugendwart und dessen Stellvertreter.

- § 4 - Gliederung

Organe der Vereinsjugend sind:

- a) die Jugendvollversammlung und
- b) der Jugendausschuß.

- § 5 - Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend des Höruper SC. Zu den Aufgaben der Jugendvollversammlung gehören:

1. Wahl eines Jugendwartes und dessen Stellvertreter, die volljährig sein müssen,
2. Wahl von drei Mitarbeitern für den Jugendausschuß,
3. Bestätigung der Vertreter der Abteilungen für den Jugendausschuß,
4. Beschlußfassung über die Jugendordnung, Richtlinien, Anträge und Fragen grundsätzlicher Art,
5. Beschlußfassung über die Jahresplanung des Jugendausschusses,
6. Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses,
7. Entlastung des Jugendausschusses.

Die Jugendvollversammlung tritt jährlich vor der Mitgliederversammlung des Höruper SC zusammen, die Einladung erfolgt zwei Wochen vorher durch persönliches Anschreiben.

Auf Antrag eines Drittel aller jugendlichen Mitglieder oder auf Grund eines mit zwei Drittel Mehrheit gefaßten Beschlusses des Jugendausschusses ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

- § 6 - Jugendausschuß

Der Jugendausschuß besteht aus:

1. Jugendwart und Stellvertreter, die stimmberechtigte Mitglieder im Vereinsvorstand sind
2. Drei Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und in der Jugendvollversammlung gewählt worden sind.
3. Der Jugendausschuß hat den Zweck, die Vorstellungen der Jugendlichen im Verein zu verwirklichen. Seine Aufgabe ist die Vertretung der Jugendlichen des Vereins. Der Jugendausschuß dient als Bindeglied zwischen Jugend, Vorstand und Verein.

Der Aufgabenbereich des Jugendausschusses umfaßt weiter:

- a) die Information der Jugendlichen über alle sie betreffenden Belange,
- b) die Planung und Durchführung von Jugendveranstaltungen,
- c) den Beistand Jugendlicher bei Streitfällen.

Der Jugendausschuß tagt in der Regel monatlich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

- § 7 - Wahlen

1. Berechtigt zur Wahl des Jugendausschusses sind alle Mitglieder der Jugendvollversammlung, die das 12. Lebensjahr vollendet haben.
2. Wählbar in den Jugendausschuß sind alle Mitglieder der Jugendvollversammlung, die das 15. Lebensjahr vollendet haben.

3. Der Jugendwart und sein Stellvertreter werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Sollten sie nicht bestätigt werden, muß die Wahl wiederholt werden, benötigt dann aber keine Bestätigung mehr.

Der 1. Jugendwart wird bei ungeradener Jahreszahl und der 2. Jugendwart bei geradener Jahreszahl gewählt.

4. Die Wahl des Jugendausschusses erfolgt jährlich.

5. Die ordnungsgemäß einberufene Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlußfähig.

6. Die Jugendvollversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.

- § 8 - Schlußbestimmungen

1. Änderungen dieser Jugendordnung können durch die Jugendvollversammlung beschlossen werden.

2. Die Jugendordnung ist eine Anlage zur Vereinssatzung.

3. Die Jugendordnung tritt gemäß Beschluß der Jugendvollversammlung des Höruper SC am 16.09.1994 und nach Zustimmung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

Hörup, den 16.09.1994

Höruper Sportclub e. V.

Mitglied des Deutschen Landessportverbandes Schleswig-Holstein e. V.

Höruper Sportclub e. V. 24980 Hörup

Hörup, den 22.03.1995

Haus- und Nutzungsordnung

- § 1 - Ordnung

Wer diesen Anordnungen nicht befolgt, oder das Sportzentrum mit seinen Anlagen, ob drinnen oder draußen zerstörerisch nutzt, wird vom Sportzentrum verwiesen.

- § 2 - Nutzung

Das Sportlerheim darf für sportliche, soziale, gemeinnützliche und kulturelle Zwecke, wenn der geschäftsführende Vorstand darüber informiert ist, genutzt werden.

Diese Veranstaltungen werden durch die Eintragung in den Terminkalender und evtl. Aushang durch den jeweilig Verantwortlichen bekanntgegeben.

- § 3 - Sauberkeit

Das Sportheim darf nur mit gut abgeputztem Schuhzeug betreten werden.

Das Sportheim darf nicht mit den bei einem Tennis- oder Fußballspiel benutzten Schuhen betreten werden.

Nach jeder Benutzung des Sportheims hat der/die Spartenleiter/in, bzw. der/die Verantwortlichen dafür zu sorgen, daß diese Räume nach der Veranstaltung besenrein und in einem aufgeräumten Zustand, sowie die Küche in einem sauberen und geordnetem Zustand verlassen wird.

- § 4 - Verantwortlich

Verantwortlich und weisungsberechtigt ist der Vorstand, sowie der/die Veranstaltungsleiter/in der jeweiligen Veranstaltung.

Der Vorstand